

G e b ü h r e n s a t z u n g

des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) "Neiße - Schöps"

in der Fassung vom 26. November 2015

§ 1

Gebührenerhebung

Der TWZV erhebt für die Bereithaltung des Wassers, dessen Verbrauch und die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird, bis auf Weiterverteiler, nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis Qn 2,5	bzw. bis Q3 ≤ 4	9,25 EUR/mtl.
bis Qn 6	bzw. bis Q3 ≤ 10	22,20 EUR/mtl.
bis Qn 10	bzw. bis Q3 ≤ 16	37,00 EUR/mtl.
bis Qn 15 / DN 50	bzw. bis Q3 ≤ 25	55,50 EUR/mtl.
bis Qn 40 / DN 80	bzw. bis Q3 ≤ 63	148,00 EUR/mtl.
bis Qn 60 / DN 100	bzw. bis Q3 ≤ 100	222,00 EUR/mtl.

(3) Die Grundgebühr für Weiterverteiler beträgt unabhängig von der Zählergröße

- a) für den Hausanschluss 9,25 EUR/mtl.
- b) zuzüglich je vorhandener Wohnungseinheit 4,63 EUR/mtl.

Weiterverteiler sind dabei Grundstückseigentümer, bei denen die Wasserlieferung nach der Übergabestelle (Wasserzähler) über die Anlagen des Grundstückseigentümers auf mehr als 2 Wohnungseinheiten weiter verteilt wird.

(4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(5) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr erhoben.

§ 3

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch den TWZV zu schätzen wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, das der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt.
- (3) Die Gebühr für das entnommene Wasser beträgt 1,53 EUR/m³
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ebenfalls 1,53 EUR/m³ je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (6) Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt der TWZV den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 4

Wassergebühr bei Bauten

Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden sind Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler des TWZV zu verwenden.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührensuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der TWZV teilt dem Gebührensuldner diesen Tag schriftlich mit.

§ 6

Gebührensuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebührenschuld sind vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der TWZV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem TWZV für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2015 in Kraft.

Waldhufen, 26. November 2015

Horst Brückner
Verbandsvorsitzender